



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

249  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang

Köln, 14. Juli 2008

Nummer 28

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
361.	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 3c UVPG zum Neubau der Erdgasversorgungsleitung L 203 400 00 Bocholt-Haaren	Seite 249	366.	Verlust eines Dienstaussesweises der Stadt Würselen	Seite 255
362.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Aachen	Seite 250	367.	Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	Seite 255
363.	Zusammensetzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln; hier: Wechsel bei den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern	Seite 251	368.	Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	Seite 255
364.	Satzung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften im Regierungsbezirk Köln	Seite 252	369.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen	Seite 255
365.	Genehmigungsverfahren der Firma Becker & Ringsdorf GmbH (BImSchG)	Seite 255	370.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Bad Honnef	Seite 255
			371.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 256
			372.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 256
			373.	Liquidation	Seite 256

### **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 361. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 3c UVPG zum Neubau der Erdgasversorgungsleitung L 203 400 00 Bocholt-Haaren**

Die RWE Transportnetz Gas GmbH, Königswall 21, 44137 Dortmund, beabsichtigt den Neubau der rd. 8,7 km langen Erdgasleitung Bocholtz-Haaren mit 500 mm Durchmesser und einem Betriebsdruck von 100 bar. Die Trasse der Leitung verläuft weitgehend innerhalb der Grenzen der Stadt Aachen. Lediglich ein Abschnitt von knapp einem Kilometer (zwischen Roermonder und Bersenberger Straße) betrifft das Gebiet des Kreises Aachen.

Mit Blick auf ein für dieses Vorhaben ggf. nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführendes Planfeststellungsverfahren hat die RWE Transportnetz Gas GmbH bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG beantragt.

Nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit geltenden Fassung ist für Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.2.3 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bezirksregierung Köln  
– 25(65).3.4-7/07 –

Köln, den 27. Juni 2008

Im Auftrag  
gez.: Neugebauer

Abl. Reg. K 2008, S. 249

**362. Gutachterausschuss für  
Grundstückswerte in der Stadt Aachen**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.9216

Köln, den 1. Juli 2008

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung (GAVO NRW) vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 – SGV. NRW. 231 – habe ich mit Wirkung vom 1. August 2008 für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, folgende Sachverständige zu Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Aachen wiederbestellt, und zwar zum stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachter: Herr Dipl.-Ing. Franz Evers sowie zu ehrenamtlichen Gutachtern: Herrn Dipl.-Ing. Heinz Bonenkamp, Herrn Dipl.-Ing. Johann Häßler, Herrn Sparkassenbetriebswirt Franz Jansen, Herrn Landwirtschaftsmeister Bernhard Plum, Herrn Sparkassenbetriebswirt Josef Rössler.

In Vertretung  
gez.: Schwarz

Abl. Reg. K 2008, S. 250

363.

**Zusammensetzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln;  
hier: Wechsel bei den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern**

Bezirksregierung Köln  
Dez.: 32

Köln, den 1. Juli 2007

**Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln**

**Vorsitzender**  
**Lorth, Gerhard, MdL**  
**CDU**  
Tel.: 0228 / 77-4700  
0211 / 884-2906

1. stellvertretender Vorsitzender  
**Höfken, Heiner**  
**SPD**  
Tel.: 0241 / 4327215

2. stellvertretende Vorsitzende  
**Herlitzius, Bettina, MdB**  
**DIE GRÜNEN**  
Tel.: 02407 / 570863

3. stellvertretender Vorsitzende  
**Zwingmann, Franz-Josef**  
**FDP**  
Tel.: 0241 / 5198196

**Stimmberechtigte Mitglieder**

**CDU**  
Fraktionsvorsitzender  
**Götz, Stefan**  
Tel.: 0172 / 9786274

Borning, Ronald  
Clemens, Gerhard  
Deppe, Rainer, MdL  
Dohmen, Hans-Willi  
Donie, Brigitte  
Goldmann, Irmgard  
Götz, Stefan  
Granath, Albert  
Heuel, Dieter  
Jüngling, Liane  
Lorth, Gerhard, MdL  
Prof. Dr. Möller, Erhard  
Möring, Karsten  
Neisse-Hommelsheim, Carla  
Dr. Pesch, Dieter  
Rackwitz-Zimmermann, Heidi  
Schmitz, Paul-Gerhard  
Schmitz, Hans-Theo  
Siefer, Michael  
Wolf, Klaus Dieter

**SPD**  
Fraktionsvorsitzender  
**Bubacz, Hans-Joachim**  
Tel.: 02273 / 52307

Bast, Heinz-Gerd  
Bubacz, Hans-Joachim  
Esser, Werner  
Hensen, Heinrich  
Höfken, Heiner  
Jakob, Bodo  
Konzelmann, Thorsten  
Koschorreck, Peter  
Mispelkamp, Wendel  
Netzke, Gerhard  
Schulte, Andreas  
Tüttenberg, Achim, MdL  
van den Berg, Guido  
Waschek, Johannes

**DIE GRÜNEN**  
Fraktionsvorsitzender  
**Becker, Horst**  
Tel.: 0221 / 8094311

Becker, Horst, MdL  
Beu, Rolf  
Herlitzius, Bettina, MdB  
Lamberz, Horst  
Wäddey, Manfred

**FDP**  
Fraktionsvorsitzender  
**Finke, Rudolf**  
Tel.: 0228 / 453303

Finke, Rudolf  
Dudzus, Harald  
Kirchmeyer, Christraut  
Zwingmann, Franz-Josef

**Bezirksregierung Köln**  
**- Geschäftsstelle des Regionalrates -**

**Martina Haase-Hörsch**  
Tel.: 0221 / 147 - 2397  
E-Mail: [martina.haase@brk.nrw.de](mailto:martina.haase@brk.nrw.de)  
Telefax: 0221 / 147 - 2905  
Sandt. 28. Mai 2008

**Die LINKE**

Lindweiler, Wolfgang

**Beratende Mitglieder**

**gem. § 8 Abs. 4 Landesplanungsgesetz**

Walter, Karl-Heinz  
Landschaftsverband Rheinland

BG Nacken, Gisela  
Stadt Aachen

StBR Wingenfeld, Werner  
Stadt Bonn

BG Streitberger, Bernd  
Stadt Köln

OB Küchler, Ernst  
Stadt Leverkusen

Landrat Meulenbergh, Carl  
Kreis Aachen

Landrat Spelthahn, Wolfgang  
Kreis Düren

Landrat Rosenske, Günter  
Kreis Euskirchen

Landrat Pusch, Stephan  
Kreis Heinsberg

Landrat Jobi, Hagen  
Oberbergischer Kreis

Landrat Menzel, Rolf  
Rheinisch-Bergischer Kreis

Tirre, Hans-Herrmann  
Rhein-Erft-Kreis

Jaeger, Michael  
Rhein-Sieg-Kreis

**gem. § 8 Abs. 1 Landesplanungsgesetz**

Kornell, Günter  
LWK NRW (Arbeitgebervertreter)

Dr. Waltrich, Ortwin  
HWK zu Köln (Arbeitgebervertreter)

Swoboda, Michael  
IHK Bonn/Rhein-Sieg (Arbeitgebervertreter)

Steinbach, Dieter  
CGB NRW (Arbeitnehmervertreter)

Jansen, Peter-Max  
DGB (Arbeitnehmervertreter)

Schmalenbach, Friedel  
DBB (Arbeitnehmervertreter)

Schuldner, Wolfgang  
LSB (Sportverbände)

Hoffmann, Volker  
(nach § 60 BNatSchG anerk. Naturschutzverb.)

Benkert-Schwieren, Brunhilde  
(kommunale Gleichstellungsstellen)

gez.: **Haase-Hörsch**

**364. Satzung des Verbandes der  
Teilnehmergemeinschaften im  
Regierungsbezirk Köln**

Satzung des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften  
im Regierungsbezirk Köln

§ 1

Name und Sitz

1. Die in der Anlage aufgeführten Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), schließen sich zu einem Verband zusammen (§ 26a FlurbG).

Der Verband führt den Namen „Verband der Teilnehmergemeinschaften im Regierungsbezirk Köln“.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Euskirchen. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband dient der gemeinsamen Durchführung von Aufgaben, die seinen Mitgliedern nach § 18 FlurbG obliegen.

Seine Geschäftstätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet.

2. Der Verband tritt bei Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 FlurbG an die Stelle seiner Mitglieder.
3. Der Verband kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darüber hinaus weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind die dem Verband nach seinem Mitgliederverzeichnis angehörenden Teilnehmergemeinschaften.

Die Mitgliedschaft kann erworben werden

- durch Teilnahme an der Gründung des Verbandes,
- durch Beitritt zu dem bestehenden Verband mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde sowie
- durch von der Flurbereinigungsbehörde angeordneten Beitritt.

2. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 149 Abs. 3 FlurbG) nach Ausgleich der zwischen dem Verband und dem Mitglied bestehenden gegenseitigen Verpflichtungen oder nach Einstellung des Verfahrens nach § 9 FlurbG. Bleibt eine Teilnehmergemeinschaft nach § 151 FlurbG bestehen, kann sie nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine weitere Mitgliedschaft im Verband beantragen.

3. Jedes Mitglied kann zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt muß mindestens sechs Monate vorher schriftlich dem Vorstandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden.

4. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie der Satzung oder den Beschlüssen der Verbandsorgane zuwiderhandeln oder ihre dem Verband übertragenen Aufgaben erfüllt sind oder anderweitig erfüllt werden können. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

5. Die Mitglieder haben ihre Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihres Austritts oder ihres Ausschlusses in vollem Umfang zu erfüllen. Der Vorstand kann beschließen, dass die zur völligen Abwicklung auch solcher Verpflichtungen weiter beizutragen haben, die vor Zugang ihrer Austrittserklärung oder vor der Entscheidung über ihren Ausschluss begründet worden sind.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Mitgliedsteilnehmergemeinschaften. Sie ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß ferner einberufen werden, wenn dies die Aufsichtsbehörde verlangt oder mindestens die Hälfte der Mitglieder es schriftlich beantragt.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
2. Sie beschließt über
  1. den Haushaltsplan einschließlich Stellenplan und die Verbandsbeiträge,
  2. die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters,
  3. die Änderung der Satzung,
  4. den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 4,
  5. sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt, und
  6. die Auflösung des Verbandes.

§ 7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder und die Aufsichtsbehörde vertreten sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit; auf Antrag

ist geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Verbandes können nur mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich zu stellen.

#### § 8

##### Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht nach Vorgabe der oberen Flurbereinigungsbehörde aus acht Mitgliedern.
2. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen Vorstandsmitglieder von Teilnehmergeinschaften sein. Beschäftigte der Flurbereinigungsbehörde können nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde dem Vorstand angehören.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von fünf Jahren.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder Vorstandsmitglieder dadurch abberufen, dass sie an deren Stelle neue Vorstandsmitglieder wählt. Der Antrag auf Abberufung muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt sein. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Verbandsvorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen.
6. Wird der Vorstand durch Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, führt die/der Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Vorstandes. Eine Nachwahl ist unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.
7. Die Vorstandsmitglieder wirken ehrenamtlich. Im Übrigen gilt § 24 FlurbG entsprechend.

#### § 9

##### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach § 6 die Mitgliederversammlung oder nach § 11 die/der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
  1. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
  2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dienstkräfte,
  3. die Aufnahme von Darlehen,
  4. die Anlage des Geldvermögens,
  5. der Erlass einer Dienstordnung und die Bestimmung der Geschäftsverteilung,
  6. die Festsetzung von Vorschüssen zu den Verbandsbeiträgen,

7. die Aufstellung der Jahresrechnung sowie

8. die Aufnahme von Mitgliedern.

2. Der Vorstand kann der/dem Vorstandsvorsitzenden Aufgaben zur Erledigung in eigener Zuständigkeit übertragen.
3. Der Vorstand hat über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die ihm die/der Verbandsvorsitzende vorlegt.

#### § 10

##### Beschlussfassung des Vorstandes

Die/Der Verbandsvorsitzende ruft den Vorstand zu Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

#### § 11

##### Aufgaben der/des Verbandsvorsitzenden

1. Die/Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Sie/Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsorgane.
2. Die/Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Sie/Er ist ferner berechtigt, an Stelle des Vorstandes in dringenden Fällen Anordnungen zu treffen und Geschäfte zu besorgen; von diesen Maßnahmen hat sie/er den Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
3. Die/Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Verbandes.

#### § 12

##### Sitzung der Verbandsorgane

1. Von den Sitzungen der Verbandsorgane ist die Aufsichtsbehörde unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.

Personen, die den Verbandsorganen nicht angehören, können durch die/den Verbandsvorsitzende/n oder durch Beschluss des jeweiligen Verbandsorganes beteiligt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

2. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Ort und Tag der Beschlussfassung, die Namen der anwesenden Mitgliedervertreter/innen bzw. der anwesenden Vorstandsmitglieder sowie ggf. die Namen der Vertreterin/des Vertreters der Aufsichtsbehörde und der sonstigen beteiligten Personen enthalten.

Sie sind von der/dem Verbandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu genehmigen.

In die Niederschriften sind die gefassten Beschlüsse im Wortlaut unter Angabe des jeweiligen Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.

§ 13  
Haushalt

1. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält. Der Stellenplan ist ein Teil des Haushaltsplanes.
3. Der Vorstand kann eine/n Kassenverwalter/in für die Haushaltsführung bestellen. Die Bestellung erfolgt durch Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages; der Vertrag bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Für die Vergütung der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters gelten die Vorschriften der Anweisung für das Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergeinschaften in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbKassenAnw) /SMB1. NW 7815 – RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 7. November 1986 – IV C 2 – 335 – 27 100 –.
4. Für die Haushaltsführung gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

§ 14  
Verbandsbeiträge und sonstige Einnahmen

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
2. Die Verteilung der allgemeinen Verwaltungsausgaben erfolgt für Mitglieder und Dritte nach den im Haushaltsjahr erbrachten Leistungen.
3. Die durch Leistungen des Verbandes für seine Mitglieder entstehenden Kosten sind insoweit von den Begünstigten durch Beiträge zu tragen.  
Der Verband kann gemäß § 9 (1) Nr. 6 die Begünstigten zur Leistung von Vorschüssen auf die Beitragspflicht heranziehen.
4. Die durch Leistungen des Verbandes an Dritte entstehenden Kosten sind von diesen nach Maßgabe abzuschließender Verträge zu erstatten.

§ 15  
Prüfung

Die Jahresrechnung wird von der Aufsichtsbehörde geprüft.

§ 16  
Aufsicht

1. Der Verband untersteht der Aufsicht der Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde. § 17 (1) FlurbG gilt entsprechend.
2. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen unbeschadet der Satzung im Übrigen
  1. Satzungsänderungen,

2. die Auflösung des Verbandes,
  3. der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verband,
  4. die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  5. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  6. die Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit),
  7. der Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechtes,
  8. Verträge mit einem Mitglied des Vorstandes,
  9. die Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Verbandes und des Vorstandes sowie an Dienstkräfte des Verbandes,
  10. die Bestellung von Sicherheiten,
  11. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen,
  12. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dienstkräfte.
3. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem des im Abs. 2 angegebenen Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

§ 17  
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in ortsüblicher Weise am Sitz des Verbandes.

§ 18  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 19  
Außer-Kraft-Treten

Folgende Satzungen sind außer Kraft getreten:

- Satzung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften im Bezirk des Amtes für Agrarordnung Euskirchen (Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 31. Mai 1999),
- Satzung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften im Bezirk des Amtes für Agrarordnung Siegburg (Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 14. Februar 2000).

Die Satzung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften im Regierungsbezirk Köln vom 1. Januar 2008 wurde geändert am 30. April 2008

Pankratiushof  
53909 Weilerswist, den 9. Juni 2008

gez.: S c h o r n

Die Genehmigung gem. § 26a FlurbG zur Satzungsänderung wird hiermit erteilt.

Euskirchen, den 11. Juni 2008

Bezirksregierung Köln – Dezernat 33

gez.: **H u n d e n b o r n**

ABl. Reg. K 2008, S. 252

**365. Genehmigungsverfahren der  
Firma Becker & Ringsdorf GmbH (BImSchG)**

Az.: 53.8851.2.1-4-50/06-V/Ba

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25. Juni 2005 in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 1796) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Fa. Becker & Ringsdorf GmbH, Bergstraße 4, 51580 Reichshof-Heidberg, beabsichtigt die wesentliche Änderung ihres Steinbruchbetriebes durch die Erweiterung der Abbaugrenzen zur Gewinnung von Grauwacke mit

- einer jährlichen Abbaukapazität von 15 000 t pro Jahr
- den Betriebszeiten von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

In dem diesbezüglich anhängigen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Steinbruchbetriebes auf dem Werksgelände in 51580 Reichshof-Heidberg, Bergstraße 4, Gemarkung Hespert, Flur 6, Flurstück 143, 147, 148, 162, 163, 156, 144, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist entbehrlich.

Köln, den 14. Juli 2008

Im Auftrag  
gez.: **B a u l i g**

ABl. Reg. K 2008, S. 255

**C Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**366. Verlust eines Dienstausweises  
der Stadt Würselen**

Stadt Würselen

Würselen, den 26. Juni 2008

Der Dienstausweis Nr. 120 der Stadtverwaltung ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Dienstausweis war ausgestellt auf den Namen: Jutta Wittke, Angestellte.

Im Auftrag  
gez.: **F r i t z**

ABl. Reg. K 2008, S. 255

**367. Ungültigkeitserklärung eines  
Polizeidienstausweises**

Polizeipräsidium Köln  
ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 3. Juli 2008

Der Polizeidienstausweis Nr. 0442786 des PK Ralf Jochheim, ausgestellt am 26. Juli 2004 durch die ZPD NRW, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag  
gez.: **B e r g**

ABl. Reg. K 2008, S. 255

**368. Ungültigkeitserklärung eines  
Polizeidienstausweises**

Polizeipräsidium Köln  
ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 27. Juni 2008

Der Polizeidienstausweis Nr. 0436801 der PKin Sonja Kirschtein, ausgestellt am 15. März 2004 durch die ZPD NRW, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag  
gez.: **C a s s e l**

ABl. Reg. K 2008, S. 255

**369. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten hiermit für kraftlos erklärt: Kontonummer: 321019002, 391027497, 3071061463.

Aachen, den 27. Juni 2008

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 255

**370. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;  
h i e r : Stadtparkasse Bad Honnef**

Zu der Aufgebotssache vom 26. März 2008 hat der Vorstand der Stadtparkasse Bad Honnef gemäß § 16 Abs. 2 Punkt 6 der Sparkassenverordnung NRW heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch Konto-Nr. 381121722 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Bad Honnef, den 26. Juni 2008

Stadtparkasse Bad Honnef  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 255

**371. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4223150154, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NRW für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 27. Juni 2008

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 256

**372. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Das Sparkassenbuch Nr. 432207769, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6

der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 2. Juli 2008

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 256

**E Sonstige Mitteilungen**

**373. Liquidation**

Der Förderverein des Informationszentrums Garten und Pflanze an der Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Köln-Auweiler der Landwirtschaftskammer Rheinland e. V., eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 13650, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2008 aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Gunter Dinger, Goldammerweg 3291, 50829 Köln, und Claudia Dornbusch, Siebengebirgsstraße 200, 53229 Bonn, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2008, S. 256

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0.